Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 23. November 1892. **1892.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1883.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4-prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. December 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

2) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des früheren Rittergutspächters, jetzigen kommissarischen Amtsvorstehers Lind in Rybno zum Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Rybno und Kosten, Kreises Löbau Wpr., an Stelle des verzogenen kommissarischen Amtsvorstehers Wilhelm Zollenkopf in Rybno zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. November 1892.

Der Ober-Präsident.

3) **Landespolizeiliche Anordnung.**

Das durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 8. October d. Js. (Extrablatt zu Nr. 40 des Amtsblattes) angeordnete Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus den Niederlanden wird hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 21. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

4) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. v. Mts. dem zu Graudenz bestehenden „Vaterländischen Frauen-Verein für Stadt, Festung und Kreis Graudenz“ auf Grund des revidirten Statutes vom 20. Mai 12. Juni 1892 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) Seitens des Herrn Ministers des Innern ist dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht zu Hannover die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit seiner nächstjährigen großen Sommer-Rennen eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen

Ausgegeben in Marienwerder am 24. November 1892.

zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 100000 Loose zu je 1 Mk. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 17. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Am 4. August d. Js. hat der Rittergutsbesitzer Ernst Wüstenberg zu Lubierczyn den Knecht August Sikau mit Entschlossenheit und Muth vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß von dem Vorstande des sogenannten Westpreußischen Provinzial-Fechtvereins zu Danzig im Februar nächsten Jahres zum Besten des Vereins beziehungsweise des Fonds für die Erbauung eines Waisenhauses in der Provinz Westpreußen eine Verloosung von Silbersachen veranstaltet wird und bis 12000 Loose zum Preise von 1 Mark für jedes einzelne Loos in den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder ausgegeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 16. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

8) Polizei-Verordnung,

betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.-S. S. 195 ff. und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, G.-S. S. 265 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Marienwerder Folgendes verordnet:

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünf und zwanzig Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von fünf und zwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens acht und dreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von acht und dreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes. (Vergl. § 2 Abs. 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe

bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 21. Januar 1875, (Amtsblatt pro 1875 Nr. 5), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 29. October 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich unter dem 10. September 1866 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Preußen, wie in der Concessionsurkunde vorbehalten ist, vom 15. November d. J. ab für erloschen erklärt worden ist, da die Anstalt es ablehnt, den Vorschriften der Erlasse vom 8. September und 22. December v. J., betreffend die Belegung eines Theiles der Jahreseinnahmen in Preußischen Konsols oder Deutscher Reichsanleihe zu genügen. Von dem bezeichneten Tage ab ist die Schweizerische Renten-Anstalt demnach, bei Vermeidung der im § 360 Ziffer 9 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bezw. im § 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 vorgesehenen Strafen, gehalten, durch Agenten in Preußen neue Versicherungsverträge nicht abzuschließen und dergleichen Anträge nicht mehr entgegen zu nehmen. Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird durch Vorstehendes nicht berührt, und es können die Agenten der Anstalt zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Marienwerder, den 12. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der für den Händler Friedrich Weinkauf in Gr. Friedrichsberg, Kreis Flatow, für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Kurz-, Woll- und Baumwollwaaren ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 305 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 31. October 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

11) **Verhandelt**

bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 15. November 1892.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Directionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der dreiundachtzigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und dazu gehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Littr. A. à 3000 Mk. 99 Stück,
„ B. à 1500 „ 32 „
„ C. à 300 „ 118 „
„ D. à 75 „ 104 „
in Summa 353 Stück

Rentenbriefe nebst Coupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn Geheimen Regierungs-Raths und Landraths, Baron von Huellessem-Kuggen,
2. des Herrn Gutsbesitzers, General-Landschaftsraths Regenborn-Schäferei,
3. des Herrn Konsuls Mitzlaff aus Elbing,
4. des Herrn Gutsbesitzers G. Schmidt-Charlottenwerder,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

(gez.) von Huellessem. (gez.) Regenborn.
(gez.) Mitzlaff. (gez.) Schmidt. (gez.) Ellendt.
a. u. s.
(gez.) Kretschmann. (gez.) Puschmann.

12) **Bekanntmachung.**

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von 4 % Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 3000 Mk. 104 Stück Nr. 55. 225. 359. 397. 646. 796. 920. 1271. 1361. 1501. 1669. 1707. 1771. 1818. 2043. 2189. 2267. 2268. 2285. 2355. 2462. 2764. 2850. 3105. 3167. 3292. 3421. 3523. 3525. 3570. 3582. 3750. 3767. 3894. 3921. 4073. 4201. 4592. 4845. 4913. 4928. 4976. 5417. 5496. 5582. 5731. 5905. 5936. 5937. 6021. 6188. 6223. 6350. 6489. 6609. 6697. 6715. 6836. 6875. 6936. 7287. 7294. 7297. 7416. 7535. 7717. 7850. 8108. 8171. 8213. 8250. 8357. 8651. 8870. 9024. 9099. 9162. 9177. 9228. 9287. 9530. 9691. 10362. 10377. 10518. 10578. 10746. 10943. 11264. 11357. 11376. 11617. 11637. 12056. 12156. 12159. 12239. 12312. 12554. 12627. 12638. 12709. 12743. 12790.

Littr. B. zu 1500 Mk. 32 Stück Nr. 360. 722. 1000. 1201. 1253. 1393. 1425. 1449. 1479. 1537. 1670. 1745. 1859. 1967. 2055. 2617. 2723. 2730. 2743. 2786.

2825. 3090. 3168. 3329. 3331. 3366. 3407. 3805. 3814. 3832. 3892. 3975.

Littr. C. zu 300 Mk. 167 Stück Nr. 134. 216. 235. 277. 360. 422. 1001. 1119. 1664. 1701. 2067. 2093. 2613. 2750. 2819. 3209. 3280. 3303. 3456. 3525. 3680. 3770. 3878. 3890. 4151. 4205. 4462. 4505. 4620. 4950. 5310. 5443. 5479. 5600. 5701. 5771. 5822. 5854. 6121. 6156. 6205. 6509. 6568. 6770. 6803. 6928. 7055. 7606. 7747. 7833. 7929. 7991. 8130. 8331. 8522. 9002. 9011. 9130. 9292. 9450. 9555. 9765. 10019. 10057. 10059. 10264. 10367. 10446. 10483. 10500. 10519. 10570. 10969. 11030. 11119. 11380. 11411. 11483. 11488. 11518. 11553. 11562. 11617. 11620. 11964. 11967. 11991. 11999. 12110. 12296. 12326. 12488. 12632. 12704. 12754. 12874. 13175. 13240. 13370. 13398. 13510. 13625. 13722. 13756. 13932. 14016. 14030. 14045. 14147. 14322. 14385. 14539. 14622. 14663. 14690. 14852. 14890. 14891. 15099. 15144. 15147. 15193. 15226. 15238. 15272. 15432. 15568. 15796. 15866. 15868. 15939. 15981. 16116. 16187. 16288. 16295. 16336. 16394. 16490. 16551. 16580. 16899. 17050. 17071. 17246. 17265. 17357. 17386. 17504. 17512. 17589. 17621. 17763. 17801. 17808. 17865. 18083. 18097. 18208. 18445. 18517. 18520. 18685. 18719. 19015. 19037. 19052.

Littr. D. zu 75 Mk. 141 Stück Nr. 20. 721. 823. 1534. 1581. 1740. 1945. 2156. 2196. 2398. 2415. 2675. 3279. 3297. 3304. 3452. 3494. 3633. 3653. 3873. 3986. 4078. 4340. 4429. 4649. 4762. 4780. 4813. 4834. 4865. 5281. 5352. 5454. 5723. 5738. 5797. 5953. 6173. 6224. 6308. 6338. 6404. 6449. 6487. 6572. 6684. 6800. 6801. 6828. 6917. 6968. 6991. 7165. 7217. 7367. 7370. 7536. 7593. 7710. 7737. 7819. 7957. 8061. 8104. 8156. 8202. 8248. 8411. 8412. 8597. 8783. 8937. 8974. 9043. 9076. 9157. 9203. 9788. 10272. 10296. 10353. 10354. 10571. 10581. 10790. 10889. 11189. 11224. 11231. 11329. 11469. 11520. 11538. 11655. 11696. 12049. 12099. 12209. 12292. 12512. 12739. 12826. 12871. 12933. 13090. 13104. 13152. 13214. 13360. 13362. 13366. 13417. 13754. 13770. 13841. 13888. 14021. 14039. 14277. 14400. 14475. 14498. 14564, 14610. 14773. 14899. 15043. 15048. 15116. 15167. 15179. 15348. 15428. 15461. 15595. 15716. 15732. 15765. 15988. 16006. 16012.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI Nr. 6—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5

vom 1. April 1893 ab an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1893 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des Königlich Preußischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pfg. käuflich.

Zugleich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des katholischen Kirchen-Vorstandes zu Gardschau, Kreises Dirschau, demselben die 4 % Rentenbriefe der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. A. Nr. 5365. 5366. 5367. 5368. 5369. 5370 über je 3000 Mk., Littr. B. Nr. 1644 über 1500 Mk., Littr. C. Nr. 6128. 6130. 8546. 8547. 8548 über je 300 Mk., Littr. D. Nr. 5301. 5302. 6422 über je 75 Mk. gestohlen worden sind.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 57 ad 3 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 fordern wir denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 15. November 1892.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

13) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreisausschuß in

seiner Sitzung am 8. dieses Monats unter Zustimmung der Betheiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nöthig werdenden Auseinandersetzung zwischen diesen beschlossen, folgende von der Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder Namens des Königlichen Forstfiskus von der Frau Gutsbesitzer Emilie Wollert geb. Wersch in Karlsbraa erworbenen Grundstücksflächen:

1) von dem Grundstücke Karlsbraa Band 1 Blatt 1, die Parzelle 177/88 in einer Größe von 1,18,31 Hectar und 2) von dem Grundstücke Karlsbraa Band 1 Blatt 10, die Parzellen 1,2,3, 139/4, 140/5, 6, 141/8, 9, 142/10, 11,12, 127/13, 128/14, 121/89, 118/20 und 122/90 in einer Größe von 89,94,08 Hectar aus dem Verbande des Gutsbezirkes Karlsbraa auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Rittel zu vereinigen.

Eine Ausscheidung der vorbezeichneten Flächen aus dem bisherigen Kirchen- und Schulverbande, dem Amts- und Standesamtsbezirke wird hierdurch nicht bewirkt.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 8. dieses Monats ab in Kraft.

Konitz, den 12. November 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

14) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-Samml. Seite 233) und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 8. d. Mts. unter Zustimmung der Betheiligten, jedoch vorbehaltlich der in Folge etwa nöthig werdenden Auseinandersetzung zwischen diesen beschlossen, die von der Königlichen Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder von den Besitzer Ignatz und Marianna geb. Peplinski, Kossabowski'schen Eheleuten in Czersk von deren Grundstück Czersk Band II Blatt 62 käuflich erworbenen Parzellen Nr. 96, 97, 98 99 und 100 des Artikels 49 von 19,622 Hectar Größe aus dem Verbande der Gemeinde Czersk auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czersk zu vereinigen.

Eine Ausscheidung der vorbezeichneten Fläche aus dem bisherigen Kirchen- und Schulverbande, dem Amts- und Standesamtsbezirke wird hierdurch nicht bewirkt.

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 8. d. Mts. ab in Kraft.

Konitz, den 12. November 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

15) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuches:

1. Leo Wolf, Kommis, geboren am 12. April 1864 zu Ujhely, Komitat Zemplen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 24. September d. J.

16) **Personal-Chronik.**

Der seitherige Pfarrverweser Hermann Johannes Traugott Gemsky ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Goral in der Diözese Strasburg berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: der Ober-Regierungs-Rath Höfeld aus Breslau an die Provinzial-Steuer-Direction in Danzig und der Hauptamts-Kontroleur Tschauner aus Neu-Ruppin als Ober-Grenz-Kontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn.

Zur Probedienstleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden: die Militäranwärter Karwelius nach Glinken, Freese nach Thorn, Borowski nach Elgissewo, Schmidt nach Holländerei-Grabia und Bitzer nach Komini.

Die Wahl des Apothekers Johannes Bergmann zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gollub ist bestätigt worden.

Im Kreise Briesen ist der Gutsbesitzer Moeller in Pluskowenz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Friederikenhof bestellt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Marcard in Birkholz zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Salm bestellt.

Die Wahl des Bäckermeisters Johann Behrendt zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kamin ist bestätigt worden.

17) **Erledigte Schulstellen.**

Die neu gegründete Schullehrerstelle zu Ludowitz, Kreis Briesen, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee alsbald zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

18) **Bekanntmachung.**

Bei dem Magistrat Culmsee ist eine Polizeisergeantenstelle mit einem festen Gehalt von 800 Mk. steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 1200 Mk. und eine Nachtwächterstelle mit einem Einkommen von 300 Mk. und 60 Mk. Nebeneinnahme von sogleich zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 25. November cr. bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse melden.

Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Civilversorgungsberechtigte Bewerber erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug.

Culmsee, den 7. November 1892.

Der Magistrat.

Hartwich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Personal-Chronik.

[illegible]

Erledigte Schulstellen.

[illegible]